

2. daß der Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 210) beigelegte Verzeichnis der ausländischen Grenzbezirke, für welche die in jener Bekanntmachung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen über die Ausschließung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente außer Kraft gesetzt werden, unter

### 5. Österreich-Ungarn

dahin zu ergänzen, daß hinter dem Worte „Ruffstein“ das Wort „Gallein“ und hinter den Worten „Wisch, ferner“ die Worte „Gablonz, Starckenbach, Hohenelbe, Trautenau, Friedland“ eingefügt werden.

Berlin, den 23. November 1911.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Caspar.

## 5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 16. November d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Vohneredelungsverkehrs mit ausländischen, aus verniertem Messing bestehenden, die Bezeichnung „Zepp“ tragenden Sicherheitsvorrichtungen für Rasierapparate — Tarifnummer 879 —, in die inländische Rasiermesserflingen eingepaßt werden sollen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

## 6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungsbefchlusses.
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Anton Barcal (auch Bargel oder Barcel genannt), Schuhmacher,	geboren am 8. April 1883 zu Kolleschowitz, Bezirk Boderlam, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Oktober 1909),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. Mai 1911.
---	--------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------	--------------